

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.  
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 27. Neuenbürg, Mittwoch den 5. April 1865.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

## Amtliches.

Neuenbürg.

Kernpreis vom 18. Februar 1865.

per Etr. 5 fl. 20 fr.

Gewicht eines Scheffels 269 Pf., daher

Preis per Scheffel 14 fl. 21 fr.

maßgebend für die Berechnung der Brodfrüchten-Verzütung der Lehrer auf das III. Quartal 1864/65.

Stadtschultheißenamt.  
Wesinger.

Waldrenna ch.

Da durch die Ordnung der Registratur altes Papier und Bücher, ungefähr 1½ Etr., entbehrlich geworden sind, so wird solches am Gründonnerstag, den 13. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr

dem Verkauf ausgesetzt.

Die Liebhaber werden höflich eingeladen, und die Drisvorsieher um die Bekanntmachung ersucht.

Den 3. April 1865.

Schultheißenamt.  
Scheff, A. B.

## Privatnachrichten.

H ö f e n.

Einige 100 Etr. gut gedörrtes Heu haben zu verkaufen

Krauth u. Comp.

P f o r z h e i m.

## Lehrlings-Gesuch.

Junge Leute, Knaben und Mädchen, welche das Kettenmachen erlernen wollen, werden angenommen und gut behandelt bei

Klaile & Stöckle,  
Kettenfabrikanten.

P f o r z h e i m.

Lehrlinge für das Graveur- und Bijouteriefach finden in unserer Fabrik bei guter Bezahlung Platz.

Dillenius & Bohnenberger,  
Bijouterie-Fabrikanten.

Neuenbürg.  
80—100 Etr. gut eingebrachtes Heu hat zu verkaufen — jedoch nur in größeren Parthieen.

E. Fr. Kraft.

Neuenbürg.

## Loose

zur Pferdemarkt-Lotterie  
in Stuttgart

sind à 30 fr. zu haben bei

Wilhelm Luz.

## Für Auswanderer!

### Spezial-Agentur

der regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York, von

Hermann Langer in Heilbronn.

Die nächsten Abfahrten finden statt:

Am 12. April Postschiff Constanzia Kapitän Ulrich,

Am 25. April Postschiff Stamler, Kapitän Sampson,

und sind die Preise billigt gestellt.

Zu Affordsabschlüssen empfiehlt sich  
der Bezirksagent

Gustav Luppold.  
in Wildbad.

Calw.

## Rigaer

Kron-Säleinsaamen,

durch das Institut in Hohenheim bezogen,  
ewigen & dreiblättrigen

## Kleesaamen

in schönster Dualität und billigt empfiehlt

Ferd. Georgii.

Calw.

Reines Knochenmehl, Dungsatz,  
ächten Peru-Guano

empfehl

Ferd. Georgii.



Neuenbürg.

# An sämtliche Veteranen des Bezirks.

Diejenigen Veteranen, welche sich durch ihre Unterschrift bei einer von hier aus abgehenden Bittschrift an die Kammer der Abgeordneten um Gewährung einer Unterstützung für den Rest ihrer Lebenszeit betheiligen wollen, werden benachrichtigt, daß die Bittschrift zu diesem Zwecke bei dem Veteranen, Nachwächter Müller, hier bereit liegt, und daß die Unterzeichnung längstens bis Sonntag den 9. April erfolgt seyn muß.

## Die Veteranen der Stadt Neuenbürg.

Neuenbürg.

### Meine Neueste Capetenmusterkarte

mit reichhaltigster Auswahl geschmackvoller Designs ist soeben eingetroffen und empfehle ich dieselbe zu geneigter Ansicht unter Zusicherung bester Bedienung.

**Carl Oberle,**  
Sattler und Tapezier.

Neuenbürg.

300—400 fl. Pflegschaftsgeld werden bis 1. Mai ausgeliehen bei

Ehrn. Metzger.

Neuenbürg.

Einen guten tuchenen Mantel für einen Kutscher oder Fuhrmann passend, mehrere Tuchröcke, Hosen und Westen hat zu verkaufen  
Schneidermstr. Knodel.

Neuenbürg.

100 fl. sind zum Ausleihen bereit, wo — sagt die Redaktion.

Engelsbrand.

200 fl. Pflegschaftsgeld leih gegen gesetzliche Sicherheit à 4½% aus

Friedrich Junk,  
Gemeinderath.

### Kraft-Brust-Pastillen

von

**Friedr. Jung jr.**  
in Baihingen a/E.

Vorzügliches Mittel für Brust- und Hustenleidende, das Päckchen zu 3 u. 6 fr.

### Arztliches Zeugniß.

Dem Herrn Kaufmann Jung wird hiemit bezeugt, daß seine Bonbons bei chronischen Catarrhen der Athmungsorgane, veraltetem Husten, Heiserkeit u. s. w. von ausgezeichnet guter Wirkung sind, und vor andern derartigen süßen Fabrikaten den Vorzug haben, daß sie nicht bloß auflösend, sondern auch stärkend wirken und den Magen nicht verderben.

Baihingen, im Juli 1864.

Dr. Werner, D.A.-Arzt.

Die Niederlage hiervon befindet sich in **Serrenalb** bei Herrn B. Brosius.

Langenbrand.

300 fl. Pflegschaftsgeld leih gegen gesetzliche Sicherheit aus zu 4½%.

Jacob Walz, Bauer.

Langenbrand.

350 fl. werden bei der Stiftungspflege Langenbrand gegen 4½% ausgeliehen.

Stiftungspfleger Rentschler.

Waldrennach.

Ungefähr 70 Ctr. gut gedörertes Heu, in Neuenbürg gelagert, hat zu verkaufen

Dshenwirth Stoll.

Neuenbürg.

Einige Herren wünschen auf die Dauer von 2 Monaten einige möblierte Zimmer, oder auch ein Logis von 2—3 Zimmern zu mieten. Zu erfragen bei

der Redaktion.

Pforzheim.

**Lehrjungen und Lehrlinge** für Buchbinderei und Cuißfabrik werden unter günstigen Bedingungen angenommen von

**Hermann Schöber,**

Buchbinder u. Cuißfabrikant bei der Auer Brücke.

Birkenfeld.

Einen jungen Menschen sucht in die Lehre Johann Strölein,

Schuhmacher.

Neuenbürg.

Einen wohlerzogenen jungen Menschen nimmt in die Lehre auf.

Carl Silbereisen, Metzger.

Wildbad.

### Geschäftsanzeige & Empfehlung.

Meinen hiesigen und auswärtigen Kunden diene zur Nachricht, daß ich das von meinem verstorbenen Manne geführte Geschäft als:

Zimmermalen, Lackiren von Möbeln und Anfertigung von Schilden und Firmatafeln, fortbetreibe und empfehle mich, solide Arbeit zu sichernd, aufs Beste.

Walter Wildbrett's Ww.

Neuenbürg.

### Bleiche-Empfehlung.

Auf die rühmlich bekannte

Weil der Städter Bleiche

nehme ich heuer wieder Bleichgegenstände zur Beforgung an und sehe recht zahlreichen Aufträgen entgegen.

**G. Luftnauer,**  
Seifenfieder.



Pforzheim.

## Muhler Steinkohlen

für Schmelze und zur Kesselfeuerung empfehle  
in extra guter und frischer Waare zu billigen  
Preisen.

**Ph. J. Häusermann,**  
Compt. Gerberstraße Nr. 224.

L a n g e n b r a n d.

60 Ctr. gut eingebrachtes Ackerheu verkauft  
Maurerstr. Hölzle.

N e u e n b ü r g.

**Gefangbücher, Lesebücher, Testamente,**  
alle sonstigen Schulbücher,

**Konfirmationschriften,**  
Päthenbriefe und Wechselgefänge  
in der  
**Meeb'schen Buchdruckerei.**

## Kronik.

D e u t s c h l a n d.

Augsburg, 29. März. Unter ungeheurem Andrang des Publikums wird hier vor dem Schwurgericht für den Kreis Schwaben gegenwärtig eine Anklagefahse verhandelt, die ein entsetzliches Bild von unmenschlicher Rohheit vor uns entrollt. Die Angeklagte Josefa Nied, Metzgerfrau aus Blonhofen bei Kaufbeuren, hat, nach der Anklageakte und ihren eigenen Geständnissen in der Voruntersuchung, ihrem Mann, einem Gewohnheitstrinker, mit dem sie in fortwährendem Streite lebte, erst mit einem Prügel den Armknochen, das Nasenbein und die Hirnschale entzwei geschlagen, ihn dann vollends erwürgt, den Leichnam in Stücke zerschnitten, diese abgekocht, um die Verwesung zu verzögern, und endlich den Kopf in ihrer Mehlschale versteckt, den übrigen Körper aber in Sauerkraut eingemacht. Beim Schultheiß hatte sie dann selbst die Anzeige gemacht, ihr Mann sei verschwunden und müsse sich ein Leid angethan haben. Da aber die allgemeine Ueberzeugung sie als Mörderin bezeichnete, fand man endlich nach vielen Hausdurchsuchungen das Gesuchte in seinem sonderbaren Versteck. Um die Angeklagte, die zum Tod verurtheilt ist, vor der Wuth der Massen zu schützen, mußte Militär requirirt werden. (S. W.)

W ü r t t e m b e r g.

Stuttgart, 3. April. Gestern fand eine außerordentliche Generalversammlung der dem süddeutschen Genossenschaftswesen angehörigen Vorschußvereine Württembergs und Badens statt. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Besprechung von verschiedenen Fragen, welche auf Förderung des Genossenschaftswesens abzielten. Bezüglich des Verfahrens gegen Mitglieder eines Vereins, welche bei demselben einen Kredit auf tausende Rechnung eröffnet haben, und in Hinsicht auf die Höhe der monatlichen Einlagen glaubte die Versammlung eine feste Norm nicht aufstellen zu sollen, da hierbei stets lokalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen sei; dagegen wurde in letzterer Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Verein bei Zeiten das dividendenberechtigende Maximum der monatlichen Einlagen feststellen sollte, damit einestheils

den Vorschußvereinen der Charakter einer Sparkasse bewahrt bleibe. Schließlich theilte die Stuttgarter Handwerkerbank die Bedingungen mit, unter welchen sie bereit ist, den im Genossenschaftsverbande befindlichen Vereinen Credit zu eröffnen.

Stuttgart. Mechanikus Seeger und Schlossermeister Huf haben in neuester Zeit eine Holzsägmaschine konstruirt, welche mit Leichtigkeit in jede Straße und in jeden Hofraum gebracht werden kann; demnächst wird eine größere Probe mit derselben abgehalten werden.

Der Staats-Anzeiger Nr. 79 vom 4. April enthält eine königliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Postportofreiheit; ferner eine Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Vollziehung der k. Verordnungen über die Postportofreiheit vom 20. Oktober 1851 und 14. März 1865.

Stuttgart. Mit dem Pferdemarkt am 24. und 25. April d. J. wird eine Lotterie verbunden, welche unter der Leitung der vom Gemeinderath berufenen Markt-Commission steht. Es werden Loose zum Preis von dreißig Kreuzern ausgegeben. Der Erlös aus solchen wird nach Abzug der entstehenden Unkosten ausschließlich zum Ankauf von Gewinnsten verwendet.

Der Ankauf wird durch eine Commission von Pferdekennern, welche von der k. Centralstelle für Landwirtschaft, dem Wittrenn-Verein und dem Gemeinderath bestellt ist, während des Marktes vorgenommen.

Zu Gewinnsten wird bestimmt:

Wagen-, Reit- und Arbeitspferde in größerer Anzahl und in hervorragenden Exemplaren.

Equipagen und Geschirre, Reitzzeug und sonstige Requisiten für Pferdebesitzer.

Die Verloosung findet am Mittwoch den 26. April, Nachmittags, auf dem Rathhaus unter amtlicher Aufsicht statt. Die Gewinnste werden durch den „Schwäb. Merkur,“ sowie die „Bürger-Zeitung“ veröffentlicht und gegen Abgabe des betreffenden Looses ausgefolgt; bis zur Ablangung stehen sie auf Rechnung und Gefahr des Gewinners unter Aufsicht der Commission. Werden dieselben nicht innerhalb 4 Wochen abgeholt, so verfallen sie der Verfügung der Commission.

Haupt-Agent der Lotterie ist Kaufmann Eberhard Feger, Kanzleistr. Nr. 20, der in verschiedenen Städten des Landes Bezirks-Agenten bestellt hat.

Cannstatt, 2. April. Man ist hier nicht ohne Sorge vor Ueberschwemmungen und bereitet sich schon jetzt vor.

Von Döbel erhalten wir die Berichtigung, daß der Forstschutzwächter, welcher sich der Reisegesellschaft aus Weinhaiern voriger Sonntag bei dem Schneegestöber hilfebringend angenommen hat, nicht Ernst, sondern Frech heißt.

A u s l a n d.

Die Schilderung, welche Augenzeugen von den mexikanischen Zuständen machen, lauten sehr wenig beruhigend für die Solidität des mexikanischen Tyrones.

Florenz, 24. März. Vom 20. bis 21. März ist der Frühling mit Schnee in Florenz eingezogen, und er scheint sich in dem winterlichen Gewand noch einige Tage halten zu wollen, da heute früh die ganze Thalebene von neuem eingeschneit wurde. (Längs der ganzen Riviera von Genua sind die Del- und Drangenbäume, welche bereits in voller Blüthe standen, erfroren.)



### Die Flossordnung für die Langholz-Flößerei auf den Flüssen Enz, Nagold u. Würm betr.

(Aus dem Amts- und Verkündigungsblatt für den Großherzoglich Bad. Bezirk Pforzheim.)

§ 1.

Die Flöße dürfen nur an folgenden Einbindstätten gebaut werden:

- a) auf der Enz: bei dem Birkenfelder Wehr, bei der Freitagswiese, bei dem Roshwehr, im Blechwaag, bei der Gutinger Brücke und am Wehr bei Niefern;
- b) auf der Nagold: am Bentel, oberhalb dem Büchenbronner Sieg, in der Watschet, an der untern Weissensteiner Brücke und an der Kallertbrücke.
- c) auf der Würm: am Bernhardsplaz, beim Reutte, bei der obern Brücke in Würm, bei der drittigen untern Brücke und an der Kallertbrücke.

Werden weitere Einbindstätten nöthig, so sind solche auf erfolgr. Anzeige nach Vernehmung der dabei beteiligten Grundbesitzer, der Forstbehörde und der Wasser- und Straßenbauinspektion vom Bezirksamt Pforzheim zu bestimmen.

§ 2.

Die Länge eines Floßes darf auf der Enz und Nagold 950 Fuß neubadischen Maasses und auf der Würm 630 Fuß, die Spitze oder das Vorholz und den Anhang oder Wedel eingerechnet, nicht übersteigen.

§ 3.

Die Breite der Flöße darf in Berücksichtigung der Wehrröffnungen und der Flosslöcher auf der Enz und Nagold nicht über 13 Fuß, auf der Würm nicht über 12 Fuß neubadischen Maasses betragen und zwar mit Einrechnung der durch das Weidengebinde und durch das Fahren der Flöße im gestreckten Zustande entstehenden Räume zwischen den Balken.

§ 4.

Jeder Floßeigentümer ist verpflichtet, den Floß gehörig zu bemannen, so zwar, daß derselbe ungehindert und in der Art in gestrecktem Lauf fortgeschafft werden kann, daß die Ufer und Uferbauten nicht Noth leiden. Die Zahl der zu diesem Behufe erforderlichen Flößer hängt von der Beschaffenheit des Floßes und vom Stand des Wassers ab, worüber bei vorkommender Anzeige oder Beschwerde nach eingeholtem Gutachten der nach dem folgenden Paragraphen aufzustellenden Sachverständigen vom Bezirksamt erkannt wird.

§ 5.

Die Sachverständigen, welche das Bezirksamt nach dieser Verordnung bei vorkommenden Beschwerden oder in anderen Fällen beizuziehen hat, werden nicht für jeden einzelnen Fall, sondern auf folgende Weise ständig ernannt:

Einen Sachverständigen und einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle ernennen die Wasserwerkbesitzer an der Flossstraße; einen zweiten Sachverständigen und einen Stellvertreter die Flößergesellschaft von Pforzheim und endlich den dritten Sachverständigen und dessen Stellvertreter ernannt das Bezirksamt Pforzheim. Diese drei Sachverständigen und ihre Stellvertreter müssen in Pforzheim wohnhaft sein und werden dahin eidlich verpflichtet, jeweils nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihr Gutachten abzugeben.

§ 6.

Jeder Langholz-Floß muß mit einer sogenannten Stimmelsperre versehen sein.

Das Bezirksamt bestimmt jeweils nach dem Antrage der Wasser- und Straßenbau-Inspektion, an welchen Stellen überhaupt nicht gesperrt werden darf.

Das Sperren mit einem sogenannten Hund, der zum Nachtheil der Ufer in dieselben eingedrückt wird, sowie alles Sperren unmittelbar auf den Vorprüschen der Wehre oder auf den Flosslochschwelen ist verboten.

Auf Faschinaten oder Steinbauten, welche zum Schutze des Ufers entweder als Streichwerke oder als Sporen eingelegt sind, darf keine Sperre eingelegt werden, sowie überhaupt verboten ist, an dergleichen Schutzbauten die Flöße anstreifen zu lassen, vielmehr müssen die Flößer zur Abwendung dessen jedesmal vorhalten, das ist, sich auf die Bauten stellen und das Floß mit der Stange abhalten.

§ 7.

Zum Anlanden sind das Blechwaag, das Roshwaag und das Luwaag bei Pforzheim und das Nieferner Waag, ferner das Blechwaag und das Gutinger Waag stimmt. Nur bei besonderen Hindernissen und gegen

Ersatz des dadurch veranlassenen Schadens ist ausnahmsweise gestattet, anderswo an das Land zu fahren; es muß aber dann jedenfalls sogleich wieder abgefahren werden, sobald das Hinderniß gehoben ist.

§ 8.

Wo das Holz über den Winter zurückbehalten werden soll, muß es binnen dreimal 24 Stunden an das Land gebracht und darf nur in solcher Entfernung vom Ufer auf solche Plätze aufgepollert werden, daß es beim höchsten Wasserstande von der Strömung nicht erreicht werden kann; auch bleiben die Floßeigentümer stets für jede durch solches Floßholz veranlasste Beschädigung verantwortlich.

Nach besondere Umstände die Einhaltung der obigen Frist unmöglich, so ist bei dem Bezirksamte vor Ablauf derselben um Verlängerung zu bitten, welches nach Anhörung der technischen Behörde oder der ernannten Sachverständigen über das Gesuch zu erkennen hat.

Die gewöhnlichen Pollerplätze werden vom Bezirksamt auf den Antrag der Wasser- und Straßenbauinspektion bestimmt.

§ 9.

Anmährpfähle dürfen nur auf besondere Anordnung der Wasser- und Straßenbauinspektion geschlagen werden, welche dagegen auch besorgt sein wird, daß an allen Wehren Nothpfähle angebracht sind.

§ 10.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Wasser- und Straßenbaubehörde ist den Flößern das Schlagen der Fache aus Weiden oder Lannenreis verboten. Diese Erlaubniß wird nur in dem Falle erteilt, wenn andere Gefache mittelst Zeilenanbauung oder Schlagens einiger Handpfähle und Aufstellung von Dellen eines oder das andere für sich allein oder beides vereinigt nicht ausführbar sind.

§ 11.

Am Blechwaag darf ein ausgerüsteter Floß nur zweimal 24 Stunden belassen werden; zur Ausrüstung, eingeschlossen die Oblast, werden 48 Stunden und zur Besuhr der kleineren Flöße, welche dort in ein größeres verbunden werden sollen, sowie wenn der Floß von aufgepollertem Holze eingebunden wird, weiters viermal 24 Stunden Frist gegeben.

§ 12.

Der Aufenthalt im Nieferner Wehr ist der im vorgehenden Paragraphen erwähnten Beschränkung nicht unterworfen, doch darf er nicht ohne Ursache zum Nachtheil der nachkommenden Flöße ausgebeht werden und nicht über den Winter fortdauern, daher auch die im § 8 gemachten Bestimmungen hier ihre Anwendung finden.

§ 13.

Die Zeit zur Flößerei beginnt mit dem 1. März und endigt am 11. November jeden Jahres; wer vor oder nach dieser Frist flößen will, muß hiezu vom Bezirksamt Erlaubniß haben, ehe der Floß auf badischem Staatsgebiet verführt wird.

Das Bezirksamt hat diese Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn die vorher zu vernehmende Wasser- und Straßenbaubehörde nichts dagegen zu erinnern hat.

§ 14.

Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Nacht darf nicht gefloßt werden.

§ 15.

Mit einem Floß über ein Wehr zu fahren ist verboten.

(Fortsetzung folgt.)

### Gold-Cours

der k. württemb. Staatskassen-Verwaltung, Stuttgart, den 1. April 1865.

Württemberg. Dukaten (Fester Cours)	5 fl. 45 fr.
Dukaten mit veränderlichem Cours	5 fl. 32 fr.
Preussische Pistolen	9 fl. 42 fr.
Anderer ditto	9 fl. 55 fr.
20 Franks-Stücke	9 fl. 25 fr.

(Mit einer Beilage.)

